



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 3. April 2026

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	93	61	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	101
58 Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2027 im Regierungsbezirk Münster	93	62	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	101
59 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Tecklenburg	97	63	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	101
60 Öffentliche Bekanntmachung Veränderungssperre gemäß § 44a I 2 EnWG zur Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor ausgewiesenen Engstelle südlich der Gemeinde Heiden, Trassenkorridor-segment (TKS) NRW_213a für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der Windader West – Teilstück NRW	98	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	102	
		64	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz	102

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2025 bei

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

58 Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2027 im Regierungsbezirk Münster

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2026 (GV. NRW. S. 141) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2021 (GV. NRW. S. 790, ber. S. 1210) habe ich mit Datum vom 18.03.2026 die Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2027 ernannt.

In der nachstehenden Zusammenstellung werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 LWahlO die Namen und die Anschriften der Dienststellen der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen mit den entsprechenden Telekommunikationsanschlüssen öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 24. März 2026 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.09-022/2026.0001

Im Auftrag
gez. Völker-Otte

Regierungsbezirk Münster - Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2027

Wahlkreis	Funktion	Vorname	Name	Bezeichnung der Dienststelle	Adresse	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Anschrift
69 - Recklinghausen I	Kreiswahlleiter	Dominik	Schad	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-2094	02361/53-68-2094	d.schad@kreis-re.de
	Stellvertreterin	Ann-Kathrin	Besemann-Schulte, Dr.	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-4078	02361/53-68-4078	a.besemann-schulte@kreis-re.de
	Ansprechpartner	Sebastian	Orth	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-3093	02361/53-68-3093	s.orth@kreis-re.de
70 - Recklinghausen II	Kreiswahlleiter	Dominik	Schad	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-2094	02361/53-68-2094	d.schad@kreis-re.de
	Stellvertreterin	Ann-Kathrin	Besemann-Schulte, Dr.	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-4078	02361/53-68-4078	a.besemann-schulte@kreis-re.de
	Ansprechpartner	Sebastian	Orth	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-3093	02361/53-68-3093	s.orth@kreis-re.de
71 - Recklinghausen III	Kreiswahlleiter	Dominik	Schad	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-2094	02361/53-68-2094	d.schad@kreis-re.de
	Stellvertreterin	Ann-Kathrin	Besemann-Schulte, Dr.	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-4078	02361/53-68-4078	a.besemann-schulte@kreis-re.de
	Ansprechpartner	Sebastian	Orth	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-3093	02361/53-68-3093	s.orth@kreis-re.de
72 - Recklinghausen IV	Kreiswahlleiter	Dominik	Schad	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-2094	02361/53-68-2094	d.schad@kreis-re.de
	Stellvertreterin	Ann-Kathrin	Besemann-Schulte, Dr.	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-4078	02361/53-68-4078	a.besemann-schulte@kreis-re.de
	Ansprechpartner	Sebastian	Orth	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361/53-3093	02361/53-68-3093	s.orth@kreis-re.de
73 - Gelsenkirchen I - Recklinghausen V	Kreiswahlleiter	Andrea	Henze	Stadt Gelsenkirchen	Ebertstr. 11 45879 Gelsenkirchen	0209/1692203	0209/1692885	a.henze@gelsenkirchen.de
	Stellvertreterin	Christoph	Heidenreich	Stadt Gelsenkirchen	Ebertstr. 11 45879 Gelsenkirchen	0209/1694020	0209/1694815	christoph.heidenreich@gelsenkirchen.de
	Ansprechpartnerin	Delia	Rosanski	Stadt Gelsenkirchen	Ebertstr. 11 45879 Gelsenkirchen	0209/1692992	0209/1692993	delia.rosanski@gelsenkirchen.de
74 - Gelsenkirchen II	Kreiswahlleiterin	Andrea	Henze	Stadt Gelsenkirchen	Ebertstr. 11 45879 Gelsenkirchen	0209/1692203	0209/1692885	a.henze@gelsenkirchen.de
	Stellvertreter	Christoph	Heidenreich	Stadt Gelsenkirchen	Ebertstr. 11 45879 Gelsenkirchen	0209/1694020	0209/1694815	christoph.heidenreich@gelsenkirchen.de
	Ansprechpartnerin	Delia	Rosanski	Stadt Gelsenkirchen	Ebertstr. 11 45879 Gelsenkirchen	0209/1692992	0209/1692993	delia.rosanski@gelsenkirchen.de
75 - Bottrop I - Recklinghausen VI	Kreiswahlleiter	Emilio	Pintea	Stadt Bottrop	Ernst-Wilezok-Platz 1 46236 Bottrop	02041/70 3206	02041/70 53206	emilio.pintea@bottrop.de
	Stellvertreter	Jochen	Brunnhöfer	Stadt Bottrop	Ernst-Wilezok-Platz 1 46236 Bottrop	02041/70 3210	02041/70 53210	jochen.brunnhofen@bottrop.de
	Ansprechpartner	Pascal	Griffke	Stadt Bottrop	Ernst-Wilezok-Platz 1 46236 Bottrop	02041/70 3343	02041/70 53343	wahlen@bottrop.de

Regierungsbezirk Münster - Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2027

Wahlkreis	Funktion	Name	Bezeichnung der Dienststelle	Adresse	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Anschrift
76 - Borken I	Kreiswahlleiter	Ansgar Hörster, Dr.	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 93 46325 Borken	02861/681-1002	02861/681-82 1002	a.hoerster@kreis-borken.de
	Stellvertreter	Michael Weitzell	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 93 46325 Borken	02861/681-2400	02861/681-82 2400	m.weitzell@kreis-borken.de
	Ansprechpartnerin	Elisabeth Brumann	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 93 46325 Borken	02861/681-2455	02861/681-82 1163	wahl@kreis-borken.de
	Ansprechpartner	Jannik Visser	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 93 46325 Borken	02861/681-2456	02861/681-82 1163	wahl@kreis-borken.de
77 - Borken II	Kreiswahlleiter	Ansgar Hörster, Dr.	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 93 46325 Borken	02861/681-1002	02861/681-82 1002	a.hoerster@kreis-borken.de
	Stellvertreter	Michael Weitzell	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 93 46325 Borken	02861/681-2400	02861/681-82 2400	m.weitzell@kreis-borken.de
	Ansprechpartnerin	Elisabeth Brumann	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 93 46325 Borken	02861/681-2455	02861/681-82 1163	wahl@kreis-borken.de
	Ansprechpartner	Jannik Visser	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 93 46325 Borken	02861/681-2456	02861/681-82 1163	wahl@kreis-borken.de
78 - Coesfeld I - Borken III	Kreiswahlleiter	Ansgar Hörster, Dr.	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 93 46325 Borken	02861/681-1002	02861/681-82 1002	a.hoerster@kreis-borken.de
	Stellvertreter	Michael Weitzell	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 93 46325 Borken	02861/681-2400	02861/681-82 2400	m.weitzell@kreis-borken.de
	Ansprechpartnerin	Elisabeth Brumann	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 93 46325 Borken	02861/681-2455	02861/681-82 1163	wahl@kreis-borken.de
	Ansprechpartner	Jannik Visser	Kreisverwaltung Borken	Burloer Str. 93 46325 Borken	02861/681-2456	02861/681-82 1163	wahl@kreis-borken.de
79 - Coesfeld II	Kreiswahlleiter	Linus Tepe, Dr.	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld	02541/18-9030	02541/18-9039	linus.tepe@kreis-coesfeld.de
	Stellvertreter	Jens Boehle	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld	02541/18-9100	02541/18-9199	jens.boehle@kreis-coesfeld.de
	Ansprechpartner	Luca Vöcking	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld	02541/18-9134	02541/18-9199	wahlen@kreis-coesfeld.de
	Ansprechpartnerin	Sabrina Strotmann	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld	02541/18-9132	02541/18-9199	wahlen@kreis-coesfeld.de
80 - Steinfurt I	Kreiswahlleiter	Martin Sommer, Dr.	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-2158		martin.sommer@kreis-steinfurt.de
	Stellvertreter	Peter Freitag	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-1190		peter.freitag@kreis-steinfurt.de
	Ansprechpartnerin	Jutta Stöppler	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-1021		wahlen@kreis-steinfurt.de
	Kreiswahlleiter	Martin Sommer, Dr.	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-2158		martin.sommer@kreis-steinfurt.de
81 - Steinfurt II	Stellvertreter	Peter Freitag	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-1190		peter.freitag@kreis-steinfurt.de
	Ansprechpartnerin	Jutta Stöppler	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-1021		wahlen@kreis-steinfurt.de

Regierungsbezirk Münster - Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2027

Wahlkreis	Funktion	Name	Bezeichnung der Dienststelle	Adresse	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Anschrift
82 - Steinfurt III	Kreiswahlleiter	Martin Sommer, Dr.	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-2158		martin.sommer@kreis-steinfurt.de
	Stellvertreter	Peter Freitag	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-1190		peter.freitag@kreis-steinfurt.de
	Ansprechpartnerin	Jutta Stöppler	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-1021		wahlen@kreis-steinfurt.de
83 - Münster I - Steinfurt IV	Kreiswahlleiter	Thomas Paal	Stadt Münster	Klemensstr. 10 48143 Münster	0251/492-7040	0251/492-7722	paal@stadt-muenster.de
	Stellvertreter	Wolfgang Heuer	Stadt Münster	Klemensstr. 10 48143 Münster	0251/492-7010	0251/492-7722	wolfgang.heuer@stadt-muenster.de
	Ansprechpartner	Maik Johannes Waldeyer	Stadt Münster	Klemensstr. 10 48143 Münster	0251/492-3307	0251/492-7722	waldeyer@stadt-muenster.de
84 - Münster II	Kreiswahlleiter	Thomas Paal	Stadt Münster	Klemensstr. 10 48143 Münster	0251/492-7040	0251/492-7722	paal@stadt-muenster.de
	Stellvertreter	Wolfgang Heuer	Stadt Münster	Klemensstr. 10 48143 Münster	0251/492-7010	0251/492-7722	wolfgang.heuer@stadt-muenster.de
	Ansprechpartner	Maik Johannes Waldeyer	Stadt Münster	Klemensstr. 10 48143 Münster	0251/492-3307	0251/492-7722	waldeyer@stadt-muenster.de
85 - Münster III - Coesfeld III	Kreiswahlleiter	Thomas Paal	Stadt Münster	Klemensstr. 10 48143 Münster	0251/492-7040	0251/492-7722	paal@stadt-muenster.de
	Stellvertreter	Wolfgang Heuer	Stadt Münster	Klemensstr. 10 48143 Münster	0251/492-7010	0251/492-7722	wolfgang.heuer@stadt-muenster.de
	Ansprechpartner	Maik Johannes Waldeyer	Stadt Münster	Klemensstr. 10 48143 Münster	0251/492-3307	0251/492-7722	waldeyer@stadt-muenster.de
86 - Warendorf I	Kreiswahlleiter	Stefan Funke, Dr.	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf	02581/53-8100	02581/53-1099	stefan.funke@kreis-warendorf.de
	Stellvertreter	Michael Otmann	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf	02581/53-8400	02581/53-1099	michael.otmann@kreis-warendorf.de
	Ansprechpartnerin	Nicole Rogoski	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf	02581/53-1030	02581/53-1099	nicole.rogoski@kreis-warendorf.de
87 - Warendorf II	Kreiswahlleiter	Stefan Funke, Dr.	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf	02581/53-8100	02581/53-1099	stefan.funke@kreis-warendorf.de
	Stellvertreter	Michael Otmann	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf	02581/53-8400	02581/53-1099	michael.otmann@kreis-warendorf.de
	Ansprechpartnerin	Nicole Rogoski	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf	02581/53-1030	02581/53-1099	nicole.rogoski@kreis-warendorf.de

59 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Tecklenburg

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Tecklenburg zur Übertragung von Teilaufgaben des betrieblichen Eingliederungsmanagements habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 24.03.2026 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-247/2026.0001

Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen



der Stadt Tecklenburg,
vertreten durch den Bürgermeister
- nachstehend "Stadt Tecklenburg"
genannt

und



dem Kreis Steinfurt,
vertreten durch den Landrat
- nachfolgend "Kreis Steinfurt"
genannt

Die Stadt Tecklenburg und der Kreis Steinfurt schließen gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Vertragszweck

Die Stadt Tecklenburg und der Kreis Steinfurt schließen diese Vereinbarung, um bei der Aufgabe des „betrieblichen Eingliederungsmanagements“ (BEM) interkommunal und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Ziel ist es, die Aufgabe des BEM effizient, termingerecht und vertraulich durchzuführen. Die Personalhoheit der Stadt Tecklenburg wird durch die Zusammenarbeit bei der Aufgabenwahrnehmung nicht berührt.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Kreis Steinfurt verpflichtet sich, einen Teil der Aufgabe des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 167 Abs. 2 SGB IX) für die Stadt Tecklenburg durchzuführen (*mandatierende Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW*). Konkret übernimmt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Kreises Steinfurt das Führen von Erstgesprächen, bei Bedarf die Moderation weiterer Gespräche, bei Bedarf ein Bilanzgespräch (*ggfs. auch telefonisch*) sowie die Fertigung von Gesprächsprotokollen. Hierzu wird die bzw. der Mitarbeitende des Kreises Steinfurt als BEM-Beauftragte bzw. BEM-Beauftragter der Stadt Tecklenburg bestellt.
- (2) Die Initiative zur Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (*Anschreiben mit Unterrichtung und Belehrung der betroffenen Personen nach § 167 Abs. 2 S. 3 SGB IX*), die Organisation des Verfahrens (*Terminvereinbarungen im Einvernehmen mit*

dem Kreis Steinfurt) sowie die Beteiligungen des Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung sowie ggf. weiterer Stellen erfolgen weiterhin durch die Stadt Tecklenburg.

- (3) Der Kreis Steinfurt erledigt die in Abs. 1 aufgeführte Teilaufgabe durch eigenes Personal. Die Gespräche erfolgen in der Regel in den Diensträumen der Stadt Tecklenburg. Die Stadt Tecklenburg stellt hierfür zum jeweiligen Gesprächstermin einen Raum zur Verfügung. Die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten erbringt die bzw. der BEM-Beauftragte in der Regel in den Diensträumen der Kreisverwaltung Steinfurt.
- (4) Die Leitung des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter des Kreises Steinfurt als BEM-Beauftragte bzw. BEM-Beauftragter zur Durchführung der Teilaufgabe eingesetzt wird.

§ 3 Ausführung der Aufgaben

- (1) Die Stadt Tecklenburg übermittelt der bzw. dem BEM-Beauftragten alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, rechtzeitig und spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen. Eine sichere Übermittlung ist gegeben, wenn die Daten über das sichere Verbindungsnetz der öffentlichen Verwaltung Deutschlands, die Deutschland-Online-Infrastruktur (DOI), übermittelt werden. Ist eine sichere Übermittlung nicht gewährleistet, so sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln.
- (2) Der Kreis Steinfurt erbringt lediglich die Dienstleistung des Führens des Erstgesprächs, die Moderation weiterer Gespräche und das Fertigen von Gesprächsprotokollen. Entscheidungsbefugnisse werden ihm nicht übertragen.
- (3) Die Stadt Tecklenburg benennt eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner für die oder den BEM-Beauftragten.

§ 4 Kostenerstattung und Abrechnung

- (1) Es werden Aufzeichnungen über den tatsächlichen Arbeitsumfang geführt und der Stadt Tecklenburg zur Verfügung gestellt.
- (2) Für den Arbeitsaufwand berechnet der Kreis Steinfurt in Anlehnung an den geltenden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt die für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren (*von derzeit 66 €*) für jede angefangene Stunde. Bei einer Änderung des Gebührentarifs zur allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt wird der Stundensatz entsprechend angepasst. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an die bzw. den BEM-Beauftragten zu zahlenden Reisekosten erhoben. Bei Einsatz eines Dienstkraftwagens des Kreises Steinfurt werden die Fahrkosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach dem LRKG NRW berechnet.
- (3) Zum 31.12. und 30.06. erfolgt aufgrund der Arbeitsaufzeichnungen eine Spitzabrechnung der Kosten.
- (4) Sollte der Kreis Steinfurt zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 2 von der Stadt Tecklenburg zu tragen.

§ 5 Weisungsrecht

- (1) Die oder der BEM-Beauftragte unterliegt bezüglich der Arbeitsausführung dem Weisungs- und Direktionsrecht des Kreises Steinfurt.

- (2) Aufträge, die offensichtlich gegen geltendes Recht verstoßen, werden nicht ausgeführt.

§ 6 Haftung

- (1) Die bzw. der BEM-Beauftragte wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 im Auftrag der Stadt Tecklenburg tätig. Sie oder er wird im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt Tecklenburg als Vertrauensperson mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Tecklenburg gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Tecklenburg.
- (2) Die Stadt Tecklenburg stellt sicher, dass Schäden, die die oder der BEM-Beauftragten in Ausübung der Tätigkeit einer oder einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Verschwiegenheit/ Aufbewahrung und Rückgabe BEM-Akten

- (1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt, die oder der als BEM-Beauftragte bzw. BEM-Beauftragter bestellt ist, ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Tecklenburg, über die sie bzw. er bei der Aufgabendurchführung nach dieser Vereinbarung Kenntnis erlangt, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Der Gesprächsinhalt wird - auch gegenüber der Stadt Tecklenburg - vertraulich behandelt. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die BEM-Akten werden gesondert und verschlossen in den Diensträumen der bzw. des BEM-Beauftragten aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt ein Jahr.
- (3) Im Anschluss an die Aufbewahrungsfrist bzw. am Ende der Vertragslaufzeit wird die jeweilige BEM-Akte vernichtet. Auf Wunsch der betroffenen Mitarbeiterin bzw. des betroffenen Mitarbeiters wird die BEM-Akte ausgehändigt. Eine Herausgabe an die Stadt Tecklenburg erfolgt nicht.
- (4) Zum Schutz der persönlichen Daten wird zwischen der betroffenen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Stadt Tecklenburg und der oder dem BEM-Beauftragten eine schriftliche Datenschutzerklärung geschlossen.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigungsrecht

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst befristet bis zum 31.12.2027 geschlossen. Wird die Vereinbarung zum 31.12.2027 nicht gekündigt, verlängert sich ihre Laufzeit.
- (2) Beide Seiten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Monats kündigen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wer-

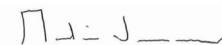
den die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Stadt Tecklenburg sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

- (4) Soweit zulässig, wird der Gerichtsstand Steinfurt vereinbart.

Steinfurt, 05.03.2026

Für den Kreis Steinfurt

für die Stadt Tecklenburg



(Dr. Martin Sommer,
Landrat)



(Stefan Streit,
Bürgermeister)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 97-98

60 Öffentliche Bekanntmachung Veränderungssperre gemäß § 44a I 2 EnWG zur Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor ausgewiesenen Engstelle südlich der Gemein- de Heiden, Trassenkorridorsegment (TKS) NRW_213a für die geplanten Offshore-Netzan- bindungssysteme der Windader West – Teilstück NRW

Die Bezirksregierung Münster erlässt als zuständige Planfeststellungsbehörde zur Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor ausgewiesenen Engstelle südlich der Gemeinde Heiden, Trassenkorridorsegment (TKS) NRW_213a aus der Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW, Gutachterliche Stellungnahme vom 13.12.2024, für die spätere Planfeststellung des Offshore-Vorhabens der Windader West folgende

Veränderungssperre.

Der verfügende Teil der Veränderungssperre lautet:

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden im Kreis Borken.

Folgende Flurstücke der Gemeinde Heiden, Gemarkung Heiden werden von der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 52, Flurstücke 103 (teilweise), 106 (teilweise), 107 (teilweise), 110 (teilweise), 112 (teilweise), 130 (teilweise), Flurstück 133 (teilweise),
- Flur 55, Flurstücke 30 (teilweise), 32 (teilweise), 33 (teilweise), 34 (teilweise), 55 (teilweise), 56 (teilweise), 84 (teilweise).

Die als Anlage 1 beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Umfasst werden alle Flurstücksteile, die in der kartografischen Darstellung durch eine violett durchgezogene Linie umgrenzt sind.

2. Auf den unter Ziffer 1. aufgeführten Flächen ist es verboten, solche Veränderungen vorzunehmen, die den Wert wesentlich steigern oder die Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West erheblich erschweren. Insbesondere sind folgende Maßnahmen untersagt:

- a. Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks,
 - b. Errichtung und / oder Erweiterung baulicher Anlagen (z. B. auch Wind- / Solarenergieanlagen),
 - c. Trockenlegung oder Urbarmachung bzw. Aufforstung des Grundstücks,
 - d. Ablagerungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zur Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West wieder beseitigt werden müssen, sowie
 - e. Verlegung von Leitungen.
3. Ausgenommen von der Veränderungssperre sind Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten sowie die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.
 4. Die unter Ziffer 2. aufgeführten Verbote sowie die Ausnahmen unter Ziffer 3. gelten für jedermann, d.h. nicht nur für Grundstückseigentümer, sondern auch für alle sonstigen schuldrechtlich oder dinglich Berechtigten sowie für Behörden.
 5. Diese Veränderungssperre ist ab dem 07.04.2026 wirksam und gilt für die Dauer von drei Jahren, also bis zum 06.04.2029, es sei denn die Offenlage der Planunterlagen erfolgt zu einem früheren Zeitpunkt.
 6. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Diese Veränderungssperre gilt am 07.04.2026 als bekannt gegeben.

Der vollständige Text dieser Veränderungssperre einschließlich ihrer Begründung kann auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.bezreg-muenster.de/verfahren-und-bekanntmachungen/verfahrensuebersichten

→ *Energieleitungen*

„Veränderungssperre – Windader West“

eingesehen werden.

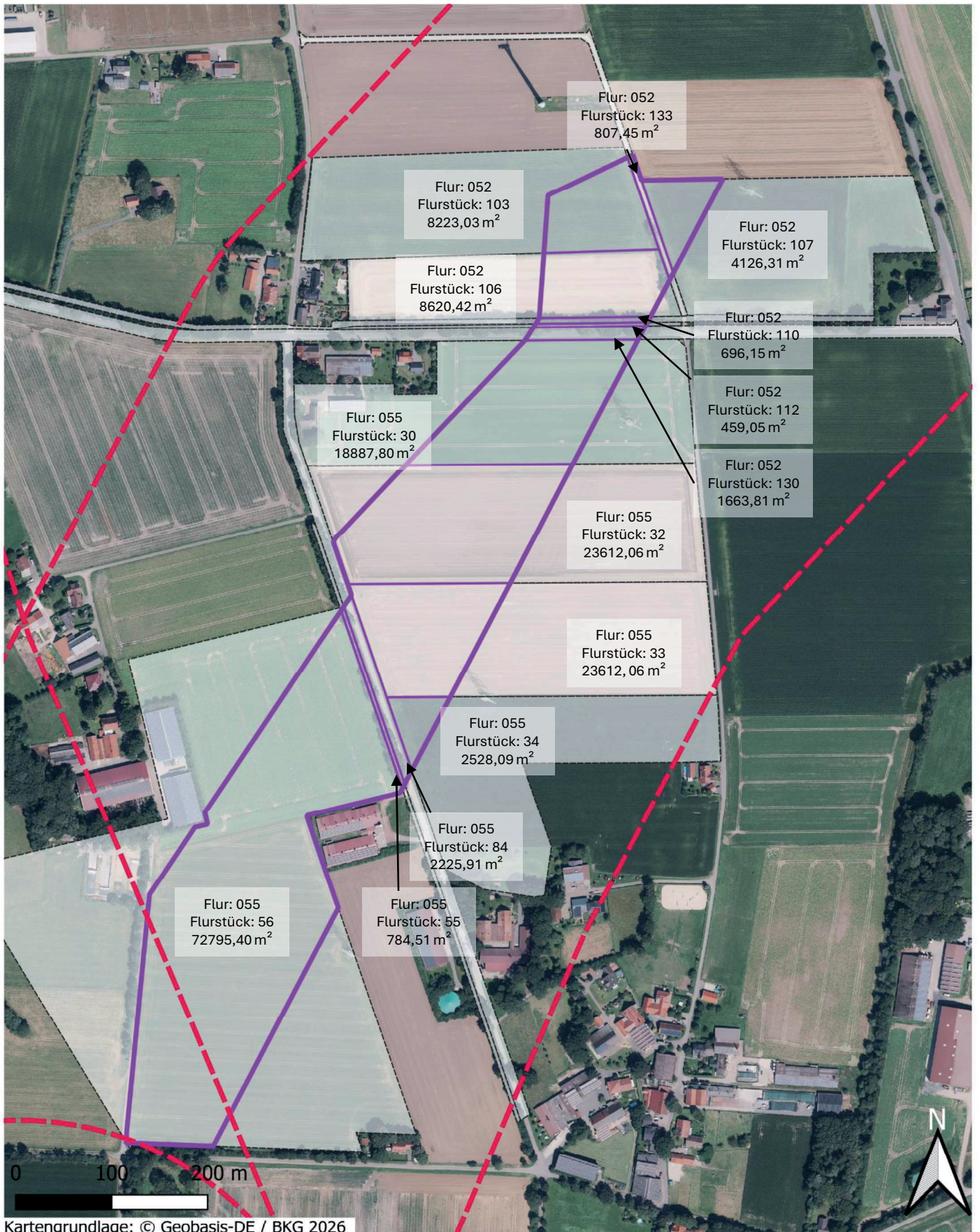
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diese Veränderungssperre hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre nach § 80 V 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Veränderungssperre beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

Bezirksregierung Münster – Dezernat 25 – Verkehr,
Energieleitungen
Az. 25.05.01.04-005

Im Auftrag
gezeichnet
Brinkhoff



- Raumverträglich bestätigter Korridor der Windader West
- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Nicht von der Veränderungssperre betroffene Teile der Flurstücke

61 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0022/26/0073211-0303/0015.U

Münster, den 20.03.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1, 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 10.12.2025 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Zwischentanklager als Bestandteil der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Horst, Flur 95, Flurstück 93, 89) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist der temporäre Einsatz einer mobilen VCU (Vapour Combustion Unit = Hochtemperaturverbrennungsanlage) im Zuge einer Tankreinigung.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 101

62 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0016/26/0053929-1221/0041.U

Münster, den 18.02.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1, 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 02.02.2026 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Olefinanlage 3 als Bestandteil der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 101) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Anpassung der Kühlwasserbehandlung und Beseitigung von AwSV-Mängeln am Kühlwerk 8 der Olefinanlage 3.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 101

63 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0003/26/0023253-9128/0137.U

Münster, den 19.01.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma SYNEQT GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 23.12.2025 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Hafenbetriebe auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45771 Marl (Gemarkung Marl, Flur 46, Flurstück 20) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die zukünftige Lagerung und Verladung von Aceton sowie die Errichtung einer neuen Füllstelle.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 101

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**64 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz****Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**

Herr Max Bröcker ist am 18.01.2026 verstorben und damit aus der 15. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Herr Bernhard Schneider als Ersatzbewerber am 05.03.2026 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 16. März 2026



Garrelt Duin
-Wahlleiter-
Regionaldirektor
Regionalverband Ruhr

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster